

Einbeziehungssatzung "Rettungsgasse" der Stadt Rheinau, OT Freistett (Ortenaukreis)

Zusammenstellung der eingegangenen Anregungen (Kurzfassung) anlässlich der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB (21.10.2019 - 22.11.2019)

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
1 terranets bw GmbH, Stuttgart	16.10.2019	Im Geltungsbereich des Plangebiets liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.	Kenntnisnahme
2 Bundesamt für Infra- struktur, Umwelt- schutz und Dienstleis- tungen der Bundes- wehr, Bonn	17.10.2019	Durch die Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen seitens der Bundeswehr keine Einwände.	Kenntnisnahme
3 Netze BW GmbH, Stuttgart	21.10.2019	Im Geltungsbereich unterhalten bzw. planen wir keine elektri- schen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher keine Anregungen oder Bedenken	Kenntnisnahme
4 Zweckverband "Hochwasserschutz Hanauerland", Kehl	21.10.2019	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
5 Regierungspräsidium Stuttgart, Kampfmit- telbeseitigungsdienst	17.10.2019	Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombar- dierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau-(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswer- tung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als po- tentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.	Entsprechende Hinweise werden in den Textteil der Einbeziehungssatzung unter Ziff. 7.7 der Begründung aufgenommen. Da Kampfmittelfreiheit nicht ausge- schlossen werden kann, sind vor einer Bebauung vom jeweiligen Bauherrn wei- tere Vorortmaßnahmen zu veranlassen.

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
zu 5 Regierungspräsidium Stuttgart, Kampfmittelbeseitigungsdienst		<p>Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis, nur noch kostenpflichtig durchführen .</p> <p>Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zurzeit mind. 36 Wochen ab Auftragsingang .</p> <p>Der Kampfmittelbeseitigungsdienst verzichtet auf weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Eine Luftbildauswertung wurde am 17.12.2019 beauftragt und im Juli 2020 vom Kampfmittelbeseitigungsdienst vorgelegt. Aufgrund der Auswertung der Luftbilder hält der KMBD weitere Maßnahmen für erforderlich:</p> <p>"Das Untersuchungsgebiet liegt in einem bombardierten Bereich von Freistett. Das Gelände wurde damals landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Auf den uns vorliegenden Kriegsluftbildern konnten wir etliche Bombentrichter im Bereich der Untersuchungsfläche erkennen. Bombenblindgänger können daher nicht ausgeschlossen werden. Weitere Vorortmaßnahmen halten wir für erforderlich."</p>
6 bnNETZE GmbH, Freiburg	23.10.2019	Keine Bedenken und Anregungen.	Kenntnisnahme
7 Syna GmbH, Rheinmünster	24.10.2019	<p>Die elektrischen Hausanschlussleitungen sind in diesem Gebiet bereits verkabelt.</p> <p>Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Hausanschlusskabel zu den noch nicht bebauten Grundstücken erst nach Gebäudeerstellung verlegt werden können.</p> <p>Für die Unterbringung der Kabel sollte DIN 1998 zugrunde gelegt werden. Bei Anpflanzungen von Bäumen wird demnach ein seitlicher Mindestabstand von 2,5 m zum Erdkabel erforderlich. Ist dieser Abstand nicht realisierbar, werden zum Kabel hin geschlossene Pflanzringe oder Trennwände bis in 1 m Tiefe benötigt. Die Kosten sind vom Erschließungsträger zu übernehmen.</p> <p>Wir bitten Sie um Benachrichtigung, wenn der Plan geändert werden sollte und um Zusendung eines Exemplars mit Satzung nach Inkrafttreten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Textteil unter Ziff. 7.8 der Begründung aufgenommen.</p> <p>Zusendung ist ggf. von der Stadt zu veranlassen.</p>

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
8 Regierungspräsidium Freiburg, Außenstelle Donaueschingen, Ref. 54.1 bis 54.4	28.10.2019	Aus Sicht der Fachreferate 54.1 bis 54.4 bestehen zu der Einbeziehungssatzung "Rettungsgasse" keine Bedenken. (red.: Betr. Luftreinhaltung, Arbeitsschutz - auch Gefahrstoffe)	Kenntnisnahme
9 Regierungspräsidium Freiburg, Abt. Umwelt, Ref. 53.3	04.11.2019	Das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Umwelt, Referat 53.3 Integriertes Rheinprogramm, plant derzeit den Hochwasserrückhalteraum Freistett/Rheinau/Kehl. Das Gebiet der Einbeziehungssatzung liegt im Auswirkungsbereich dieses Rückhalterausms. Gegen die Einbeziehungssatzung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken. Die Anforderungen des Landratsamts Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz bzgl. Bauen im Grundwasser sind zu beachten.	Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung unter Ziff. 7.9 aufgenommen. Kenntnisnahme Kenntnisnahme s. Stellungnahme Nr. 14, VI auf S. 7
10 Unitymedia GmbH, Kassel	07.11.2019	Gegen die Planung haben wir keine Einwände.	Kenntnisnahme
11 Telekom Technik GmbH, Offenburg	11.11.2019	Gegen die Planung haben wir keine Einwände.	Kenntnisnahme
12 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	13.11.2019	Geotechnik Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bilden im Plangebiet quartäre Lockergesteine (Holozäne Abschwemmmassen) unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.	Entsprechende Hinweise werden unter Ziff. 7.3 der Begründung in den Textteil aufgenommen.

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
zu 12 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau		Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Bezüglich Boden, Mineralische Rohstoffe, Grundwasser, Bergbau und Geotopschutz keine Hinweise oder Anregungen.	Der Hinweis unter Ziff. 7.3 der Begründung zur Einbeziehungssatzung wird entsprechend aktualisiert. Kenntnisnahme
13 Regionalverband Südlicher Oberrhein, Freiburg	15.11.2019	Inwieweit die einbezogene Fläche durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt ist, ist mit dem Landratsamt Ortenaukreis abzusprechen. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Hinweise und Einwendungen.	Kenntnisnahme s. Stellungnahme Nr. 14 Kenntnisnahme
14 Landratsamt Ortenaukreis	22.11.2019	I. Baurechtsamt Die Satzung ist nicht genehmigungspflichtig. Wir bitten, uns nach der ortsüblichen Bekanntmachung zwei Fertigungen auf dem Postweg sowie auf elektronischem Wege zukommen zu lassen. Satzung: Der naturschutzrechtliche Fachbeitrag vom 06.08.2019 führt unter Ziffer 6.2 (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) aus, dass eine Reduzierung des Versiegelungsgrads durch die Verwendung wasserdurchlässiger Belagsarten erforderlich ist. Diese Vorgabe fehlt unseres Erachtens in § 5 der Satzung. Ziffer 8.2 des Fachbeitrags führt weiterhin aus, dass eine externe Ausgleichsmaßnahme auf Flst. Nr. 5590 erforderlich ist. Diese ist ebenfalls festzusetzen. Auch ist diese, da es sich um eine planexterne Ausgleichsmaßnahme handelt, dauerhaft rechtlich zu sichern.	Kenntnisnahme Vorlage von 2 Fertigungen erfolgt. Ein entsprechender Hinweis zur Reduzierung des Versiegelungsgrads wurde in die Begründung aufgenommen. Eine Festsetzung in § 5 der Satzung erfolgt nicht. Eine entsprechende Zuordnungsfestsetzung für die externe Ausgleichsmaßnahme wurde in § 5 - "Ergänzende Planungsrechtliche Festsetzungen" der Satzung aufgenommen. Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag wurde abgeschlossen und die grundbuchrechtliche Sicherung ist erfolgt.

Behörde	Schr.v.	Anregungen	Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag
zu 14 Landratsamt Ortenaukreis		Da die Satzung keine örtlichen Bauvorschriften enthält, ist im Vorspann die LBO als Rechtsgrundlage zu entfernen.	LBO als Rechtsgrundlage wird in der Satzung entfernt.
		Zeichnerischer Teil: Da die westliche Grenze der Satzung nicht deckungsgleich mit einer Grundstücksgrenze ist, empfehlen wir die Breite der Baugrenze (Ost-West-Richtung) noch zu vermessen.	Die Breite des Geltungsbereichs wird vermaßt.
		II. Amt für Vermessung und Flurneuordnung <u>Untere Vermessungsbehörde:</u> Keine Anregungen oder Bedenken. <u>Untere Flurneuordnungsbehörde:</u> Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines laufenden oder geplanten Flurneuordnungs-verfahrens. Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
	III. Amt für Landwirtschaft <u>Flächeninanspruchnahme</u> Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung soll ca. 0,1 ha betragen. Das Flurstück 5644 der Gemarkung Freistett wird als Gartengrundstück mit einer unzulässigen Einzäunung genutzt. Es handelt es sich um eine Fläche bester Bodenqualität der Vorrangfläche Stufe I. Diese hochwertigen und ackerfähigen Böden sind laut Regionalplan 2016 (3.0.2 + Begründung) zur Erfüllung ihrer vielfältigen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aufgaben für die Landwirtschaft zu erhalten und zu sichern. Landbauwürdige Flächen dürfen nur soweit als es überwiegend öffentliche Belange erfordern und nur in unbedingt notwendigem Umfang für Siedlungen und sonstige bauliche Anlagen in Anspruch genommen werden (3.0.9 + Begründung). Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen ist insbesondere deshalb als gravierend einzustufen, da in den letzten Jahrzehnten sehr viele Flächen verloren gegangen sind, die ursprünglich rein landwirtschaftlichen Zwecken zur Verfügung standen. Als Ursache der Verluste ist vor allem eine starke Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Bauvorhaben zu nennen.	Kenntnisnahme Bei dem Grundstück handelt es sich wie ausgeführt um ein Gartengrundstück, welches nicht landwirtschaftlich genutzt wird. Kenntnisnahme	

Behörde	Schr.v.	Anregungen	Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag
zu 14 Landratsamt Ortenaukreis		Die Standorte des Rheintals mit ihrer ebenen Lage, guten Böden und optimaler Wasserversorgung sind die Orte, die eine weitgehend ressourcenschonende Produktion von hochwertigen Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen in der Region erlauben. Der Schutz und der Erhalt des fruchtbaren Ackerlandes liegen im Interesse der Allgemeinheit. Insofern bedauern wir, dass mit Ausweisung neuer Planungsgebiete und der daraus folgenden Bebauung weitere Flächen verloren gehen.	
		<u>Ausgleichsmaßnahmen</u> Aus landwirtschaftlicher Sicht wird Wert darauf gelegt, dass eventuelle Ausgleichsmaßnahmen auf Flurstück 5644 der Gemarkung Freistett angesiedelt werden.	Da der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich nicht innerhalb der Einbeziehungssatzung durchgeführt werden kann, wird er auf Flst.Nr. 5590, das im Besitz des Eigentümers von Flst.Nr. 5644 (Einbeziehungssatzung "Rettungsgasse") ist, durch ökologische Aufwertungsmaßnahmen erbracht.
		IV. Amt für Gewerbeaufsicht Keine Bedenken und Anregungen.	Kenntnisnahme
		V. Amt für Umweltschutz Die naturschutzfachliche Stellungnahme liegt nicht vor, wird aber nachgereicht.	s. Stellungnahme Nr. 16
		VI. Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz Die Einbeziehungssatzung findet in dieser Form, vorbehaltlich der Umsetzung der unter Ziffer II. Abwasserentsorgung/Oberflächenentwässerung genannten Maßgaben, unsere Zustimmung.	Kenntnisnahme
	I. Grundwasserschutz Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass im Umfeld des Vorhabengebiets amtliche Grundwassermessstellen vorhanden sind (vgl. beiliegende Übersichtskarte). Der niedrigste, mittlere und höchste Grundwasserstand der ca. 430 m entfernten Messstelle GWM Rheinau, F2 (8503/113-5), der ca. 300 m entfernten Messstelle 137 NBA Freistett (165/113-0) und der ca. 850 m entfernten Messstelle SBR 3525 Waldstraße, Freistett (115/113-3) sollten in die Einbeziehungssatzung aufgenommen werden.	Kenntnisnahme	

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
----------------	----------------	-------------------	---

zu 14 Landratsamt
Ortenaukreis

Für die Messstellen wurden mit Hilfe der Grundwasserdatenbank des Landes Baden-Württemberg nachfolgend der niedrigste, mittlere und höchste Grundwasserstand ermittelt.

	niedrigster Grundwasserstand [m+NN]	mittlerer Grundwasserstand [m+NN]	höchster Grundwasserstand [m+NN]	Zeitraum
165/113-0	126,29 (am 27.03.1972)	127,00	127,97 (am 30.05.1983)	1971 - 1983
8503/113-5	126,74 (am 17.10.2015)	127,06	127,72 (am 28.01.2018)	2015 - 2019
115/113-3	126,68 (am 10.04.1972)	127,46	128,72 (am 18.05.1970)	1968 - 2019

Wir weisen darauf hin, dass die in o. g. Tabelle dargestellten Grundwasserstände Montagswerte sind, d.h. dass der bisher vorhandene tatsächliche Maximalwert zwischen zwei Montagswerten liegen kann und somit evtl. noch höher ist.

Weiterhin sollten folgende Bestimmungen als Hinweis in die Einbeziehungssatzung aufgenommen werden:

- Wenn aus zwingenden Gründen auf ein Bauen im Grundwasser nicht verzichtet werden kann, ist eine bauplanungsrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich, die nur in begründeten Einzelfällen und erst nach Ausschluss möglicher Alternativen erteilt werden kann.
- Für unvermeidbare bauliche Anlagen **unterhalb des mittleren Grundwasserstandes** sowie für Grundwasserabsenkungen im Rahmen von Bauvorhaben ist eine separate wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde (Landratsamt Ortenaukreis) zu beantragen.
- Bauliche Anlagen unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen. Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern/Bauteilen und sonstiger Anlagen dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.
- Die Herstellung einer Dränage zum Absenken und Fortleiten von Grundwasser ist unzulässig.

Die Grundwasserstände werden in die Begründung zur Einbeziehungssatzung unter Ziff. 7.6 nachrichtlich übernommen.

Auch diese Erläuterungen werden in die Begründung unter Ziff. 7.6 übernommen.

Die aufgeführten Hinweise werden nachrichtlich in die Begründung zur Einbeziehungssatzung unter Ziff. 7.6 aufgenommen.

Behörde	Schr.v.	Anregungen	Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag
zu 14 Landratsamt Ortenaukreis		<p>II. Abwasserentsorgung 1.1 Art der Vorgabe Wir weisen darauf hin, dass die einzelnen Eckdaten zur geplanten Entwässerung nicht im Festsetzungsteil der Satzungsunterlagen verankert sind. Aus Gründen der Rechtsklarheit für alle Beteiligten sind die grundlegenden Punkte zur geplanten Entwässerung konkret im Festsetzungsteil gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 14, 16, 20 BauGB zu fixieren.</p> <p>III. Hinsichtlich der Themen "Oberirdische Gewässer", "Wasserversorgung", "Altlasten" und "Bodenschutz" sind keine Ergänzungen/Anmerkungen erforderlich.</p> <p>III. Altlasten Im Bereich des Planungsgebiets liegen nach unseren derzeitigen Erkenntnissen keine Altlasten / Altlastverdachtsflächen vor. Nachfolgender Hinweis ist in den textlichen Teil aufzunehmen: "Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und / oder Geruchsemissionen (z. B. Mineralöle, Teer) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis (Amt für Umweltschutz; Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz) zu unterrichten. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen." Hinsichtlich der Themen "Oberirdische Gewässer", "Wasserversorgung" und "Bodenschutz" sind unsererseits keine Ergänzungen erforderlich .</p> <p>VII. Gesundheitsamt Keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>VIII. Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Aus abfallwirtschaftlicher und abfuhrtechnischer Sicht ergeben sich zum vorliegenden Bebauungsplan keine Einwendungen. Ergänzend bitten wir nachfolgende Hinweise in den schriftlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan unter „Hinweise und Empfehlungen“ aufzunehmen.</p>	<p>Aussagen zur Entwässerung sind unter Ziff. 7.2 der Begründung bereits aufgeführt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Dieser Hinweis wird in die Begründung unter Ziff. 7.1 aufgenommen.</p> <p>Dieser Hinweis ist bereits in die Begründung unter Ziff. 7.1 aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Behörde	Schr.v.	Anregungen	Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag
zu 14 Landratsamt Ortenaukreis		<p>Abfallwirtschaft Bereitstellung der Abfallbehälter / Gelbe Säcke Die Bereitstellung der Abfälle, soweit diese im Rahmen der kommunalen Abfallabfuhr entsorgt werden, muss an einer für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge (bis 10,30 m Länge) erreichbaren Stelle am Rand öffentlicher Erschließungsstraßen erfolgen.</p> <p>Erdaushub Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch und § 10 Nr. 3 und § 74 Abs. 3 Nr. 1 der Landesbauordnung sowie § 6 Abs. 1 (Abfallhierarchie) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 wird hingewiesen. Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche im Planungsgebiet ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten und jegliche Bodenbelastung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.</p>	<p>Entsprechende Hinweise werden in die Begründung unter Ziff. 7.10 aufgenommen.</p>
15 Landratsamt Ortenaukreis Straßenbauamt	16.01.2020	<p>Belange der Kreisstraßen sind nicht betroffen. Bedenken und Anregungen in straßenrechtlicher Hinsicht werden daher nicht geltend gemacht.</p>	Kenntnisnahme
16 Landratsamt Ortenaukreis Amt für Umweltschutz	22.11.2019	<p>Zusammenfassende Beurteilung Natura 2000 Gemäß Naturschutzrechtlichem Beitrag des Planungsbüros Fischer sind erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten. Vermutlich liegt hier ein Tippfehler vor. Zwar sind nur 60 m Abstand zwischen Geltungsbereich und FFH-Gebiet, da sich das FFH-Gebiet auf den aquatischen Bereich beschränkt und sich vom Geltungsbereich durch die bestehende Wohnbebauung abgrenzt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>Im Naturschutzrechtlichen Fachbeitrag wird in Kap. 3.2 Europäisches Netz "Natura 2000" der Text korrigiert.</p>

Behörde	Schr.v.	Anregungen	Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag
zu 16 Landratsamt Ortenaukreis		<p>Eingriffs / Ausgleichsbilanzierung Der vorgeschlagenen Ausgleich „Wiederherstellung einer intakten Obstwiese" ist zu präzisieren. Die Bewertung des Bestands „stark verwilderte Obstwiese mit Brombeerbewuchs" mit 13 Ökopunkten ist detailliert zu erläutern. Weitere Informationen zur Anerkennung der Aufwertung einer Obstwiese finden sich im Praxisleitfaden „Aufwertung von Streuobstbeständen im kommunalen Ökokonto" von 2014. Bei der Erstellung der Kompensationsmaßnahme sind artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG zu beachten.</p> <p>Artenschutz In der vorgelegten artenschutzrechtlichen Bewertung des Büro Spang Fischer Natzschka sind Aussagen zu den weiteren nach § 44 BNatSchG relevanten Arten (alle Anhang IV Arten) zu ergänzen.</p> <p>Vögel Nach Südbeck et al. (2005) sind 6 Standardbegehungen bis in den Juni vorgesehen. Eine verkürzte Untersuchungsdauer ist zu begründen.</p>	<p>Die Einstufung des Bestands der Ausgleichsfläche wird im Naturschutzrechtlichen Fachbeitrag präzisiert. Der naturschutzrechtliche Ausgleich auf Flst.Nr. 5590 wurde bereits ausgeführt und durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 31.08.2020 grundbuchrechtlich gesichert.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p><u>Nachfolgend Stellungnahme des Büros Spang.Fischer.Natzschka:</u> Es wurde eine Abschichtungstabelle als Anhang der artenschutzrechtlichen Bewertung erstellt</p> <p>Aufgrund der geringen Größe des Untersuchungsgebietes und der übersichtlichen Habitatausstattung konnten im Rahmen der vier Begehungen alle dort vorkommenden Brutvögel erfasst werden. Außerdem wurden auch im Rahmen der Begehung zur Erfassung der Reptilien am 15.04.auf Vögel im Untersuchungsgebiet geachtet. Bei den Begehungen zwischen Ende März und Anfang Mai wurde die in SÜDBECK et al. (2005) angegebenen Erfassungszeiträume der meisten im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Arten zu mindestens 2/3 abgedeckt. Nur bei wenigen, später im Brutgebiet eintreffenden Arten, wie z.B. dem Gartenrotschwanz, fanden nur 1-2 Begehungen während der angegebenen Erfassungstermine statt.</p>

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
zu 16 Landratsamt Ortenaukreis		<p>Käfer Durch den Fund von Bohrmehl in einem Astabbruch kann ein Vorkommen von artenschutzrelevanten Käfern nicht ausgeschlossen werden. Weitere Erläuterungen zu den relevanten Käferarten sind zu ergänzen.</p>	<p>Da bei der Kontrolle von Habitatbäumen am 04.06.2019 keine Hinweise auf eine Nistplatznutzung und darüber hinaus auch keine Beobachtungen entsprechender Arten erfolgten, kann ausgeschlossen werden, dass nach der letzten Begehung zur Erfassung der Brutvögel am 07.05.2019 noch weitere Brutreviere im Untersuchungsgebiet besetzt wurden.</p> <p>Die vitalen und gepflegten Obstbäume sind für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Käferarten nicht als Habitate geeignet:</p> <p>Der Heldbock ist an Alteichen gebunden, der Eremit benötigt umfangreiche Mulmhöhlen, der Hirschkäfer pflanzt sich in Bäumen mit Weißfäule fort (an keinem der Bäume im Vorhabenbereich vorhanden), der Scharlachkäfer besiedelt abgestorbenes, stehendes Totholz (v. a. Pappeln), der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer ist an Stillgewässer gebunden.</p> <p>Der Alpenbock besiedelt in Baden-Württemberg ausschließlich Buchenwälder der Schwäbischen Alb und des oberen Donautals, kann also schon wegen seiner landesweiten Verbreitung ausgeschlossen werden. Außerdem nutzt er keine Obstbäume als Brutholz.</p> <p>Vorkommen der genannten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind wegen der fehlenden Habitateignung damit ausgeschlossen.</p> <p>Darüber hinaus war das in der Höhlung festgestellte Bohrmehl sehr fein und damit keinesfalls einer großen Käferart, wie dem Heldbock, zuzuordnen.</p>

Behörde	Schr.v.	Anregungen	Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag
zu 16 Landratsamt Ortenaukreis		<p>Reptilien Das beschriebene Habitatpotential des Geltungsbereichs für Reptilien wird als sehr gering beschrieben. Somit kann ein Vorkommen von Reptilien nicht gänzlich ausgeschlossen werden und Verbotstatbestände können daher nicht ausgeschlossen werden. Methodische Untersuchungen zur Bestanderfassung und ggf. zur Formulierung von Maßnahmen müssen sich anschließen. Es wurden zwei Begehungen im April durchgeführt. Gemäß einschlägiger Literatur werden 4 - 6 Begehungstermine im Zeitraum von März bis Oktober für Reptilien vorgeschlagen. Eine verkürzte Untersuchungsdauer ist zu begründen.</p> <p>Fledermäuse Bei Hinweisen auf eine Nutzung der Quartiere von Fledermäusen sind zusätzlich zu den künstlichen Nistkästen Baumpflanzungen zu ergänzen. Die Baumpflanzungen sind zur Herstellung der natürlichen Lebensräume im räumlichen Zusammenhang zu erstellen. Erläuterungen zur Eignung und ggf. Nutzung als Nahrungshabitat sind zu ergänzen.</p>	<p>Aufgrund der geringen Habitateignung wurde ein Vorkommen von Reptilien im Geltungsbereich als sehr unwahrscheinlich erachtet. Vorsorglich wurden zwei Begehungen gezielt zur Kontrolle auf Reptilien durchgeführt und bei den Begehungen zur Erfassung der Brutvögel und der Baumkontrolle ebenfalls auf nicht gänzlich auszuschließende Vorkommen von Reptilien geachtet.</p> <p>Hätten sich bei einer der insgesamt sechs Begehungen, die zur Aktivitätszeit von Reptilien durchgeführt wurden, Hinweise auf ein Vorkommen von Zaun- und / oder Mauereidechsen im Untersuchungsgebiet ergeben, wären weitere Begehungen zur Erfassung von Reptilien gemäß der einschlägigen Literatur durchgeführt worden.</p> <p>Der Hinweis zu den Baumpflanzungen wird zur Kenntnis genommen. Es ist anzunehmen, dass der Vorhabenbereich zumindest gelegentlich von Fledermäusen zur Nahrungssuche und / oder zum Transfer genutzt wird. Aufgrund der geringen Größe (656 m²) kann es sich dabei jedoch nicht um ein essentielles Teilhabitat handeln. Im Umfeld des Vorhabenbereichs bleiben umfangreiche Flächen mit einer vergleichbaren bzw. deutlich besseren Habitatausstattung erhalten, die von Fledermäusen weiterhin zur Nahrungssuche genutzt werden können.</p>

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
----------------	----------------	-------------------	---

zu 16 Landratsamt
Ortenaukreis

Dazu zählen der verbleibenden Teil des insgesamt 6.347 m² großen Gartengrundstücks, das nördlich daran angrenzende Gartengrundstück sowie die insgesamt mehr als 4 ha großen Obstwiesen zwischen Kanalstraße und Rößbühl östlich des Vorhabenbereichs.

Zusammengestellt: Freiburg, den 16.12.2019 BU-FEU-ta
ergänzt 29.12.2020 BU-ta
ergänzt 22.01.2021 BU-FEU-ta
geändert 24.03.2021

180Töb03.doc

PLANUNGSBÜRO FISCHER 

Günterstalstraße 32 ▪ 79100 Freiburg i.Br
Tel. 0761/70342-0 ▪ info@planungsbuerofischer.de
Fax 0761/70342-24 ▪ www.planungsbuerofischer.de